



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Markus Bayerbach**
AfD

vom 29.09.2020

Fehlende Unterlagen zur Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 (I)

Ministerpräsident Dr. Markus Söder, der bekannt dafür ist, an keinem Thema achtlos vorbeizulaufen, aus dem heraus er sich Vorteile verspricht, lässt die Erstellung der Corona-Verordnung, mit der bei 13 Mio. Bürgern massiv in deren Grundrechte eingegriffen wird, nicht etwa im Staatsministerium der Justiz erarbeiten, sondern vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Eine Folge: Im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt es hierüber angeblich keine Aufzeichnungen. Eine weitere Folge: Sowohl 2015 als auch 2020 ist es mindestens erschwert, zu ermitteln, ob die Staatsregierung in diesen schicksalhaften Stunden rechtsstaatlich gehandelt hat. Es entsteht der Eindruck, dass sich die Entscheider in der Staatsführung in entscheidenden Momenten, die das Schicksal des Landes betreffen, verstecken, wegducken oder ihr Handeln vernebeln. Entscheidungen, wie die „Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020“, die tief in die Freiheit eines jeden Bürgers des Freistaates eingegriffen haben und einen wirtschaftlichen Milliarden Schaden verursacht haben, haben es aufgrund dieses Eingriffs und für die Geschichtsbücher verdient, bis ins Letzte transparent zu sein und aufgeklärt zu werden. Schon rein formal müssen alle staatlichen Vorschriften den sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Rechtskonformität allen staatlichen Handelns ableitbaren Vorgaben genügen. Nur so ist es möglich, dass die Gerichte staatliche Entscheidungen überhaupt überprüfen könnten.

In der „*Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung*“ von 2004 heißt es unter Nr. 3.1 ganz eindeutig: „*Transparente Aktenführung ...*“

- *Akten müssen die einzelnen Bearbeitungsschritte vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft erkennen lassen.*
- *Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren.*
- *Nähere Festlegungen finden sich in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).*
- *Für Vergabeverfahren wird insbesondere auf die Dokumentationspflicht des § 30 VOL/A bzw. § 30 VOB/A (Vergabevermerk) hingewiesen.“*

Ein Verweis ins Blaue, Hinweise auf eine große Menge oder geringe Zeit oder ein Wegrelativieren einer klaren Aussage genügt derartigen Vorgaben evident nicht. Außerdem wird durch nicht vorhandene Unterlagen oder Protokollierungen die parlamentarische Opposition in ihrem Fragerecht beschnitten, denn die Staatsregierung könnte versucht sein, Anfragen mit dem Hinweis auf fehlende Unterlagen zu „beantworten“, also effektiv eine Antwort verweigern, was einen Eingriff in das Fragerecht des Parlamentarier bedeuten würde. Rein prophylaktisch sei hierzu angemerkt, dass in diesem Fall gemäß ständiger Rechtsprechung die Erinnerung der Beteiligten zu bemühen ist, um dem Fragerecht der Opposition in hinreichendem Ausmaß nachzukommen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 1 Satz 1 5
 - 1.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „***1Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.***“ bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)? 5
 - 1.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „***1Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.***“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)? 5
 - 1.3. Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 1.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 1.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen? 5
 2. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 1 Satz 2 5
 - 2.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „***2Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.***“ bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)? 5
 - 2.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „***2Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.***“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)? 6
 - 2.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 2.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 2.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen? 6
 3. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 2 Satz 1 6
 - 3.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „***1Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art.***“ bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)? 6

- 3.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „**¹Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art.**“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?..... 6
- 3.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 3.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 3.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?..... 6
4. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 4..... 6
- 4.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „**Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.**“ bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)? 6
- 4.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „**Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.**“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?..... 6
- 4.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 4.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 4.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?..... 6
5. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 2 Satz 2 7
- 5.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „**²Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.**“ bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)? 7
- 5.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „**²Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen**“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)? 7
- 5.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 5.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 5.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?..... 7

6. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 4..... 7
- 6.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes **„Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.“** bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)? 7
- 6.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes **„Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.“** bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?..... 7
- 6.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 6.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 6.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?..... 7
7. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 5..... 7
- 7.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes **„Triftige Gründe sind insbesondere:“** bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)? 7
- 7.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes **„Triftige Gründe sind insbesondere:“** bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?..... 7
- 7.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 7.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 7.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?..... 8
8. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 5 Buchst. c..... 8
- 8.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes **„Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,“** bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)? 8

- 8.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes **„Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,“** bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?..... 8
- 8.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 8.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 8.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?..... 8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 05.11.2020

1. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 1 Satz 1
- 1.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes **„¹Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.“** bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?
- 1.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes **„¹Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.“** bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?
- 1.3. Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 1.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 1.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?
2. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 1 Satz 2
- 2.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes **„²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.“** bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?

- 2.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*2Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.*“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?
- 2.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 2.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 2.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?
3. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 2 Satz 1
- 3.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*1Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art.*“ bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?
- 3.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*1Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art.*“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?
- 3.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 3.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 3.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?
4. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 4
- 4.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.*“ bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?
- 4.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.*“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?
- 4.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 4.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 4.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?

5. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 2 Satz 2
- 5.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.*“ bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?
- 5.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen*“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?
- 5.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 5.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 5.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?
6. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 4
- 6.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.*“ bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?
- 6.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.*“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?
- 6.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 6.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 6.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?
7. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 5
- 7.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*Triftige Gründe sind insbesondere:*“ bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?
- 7.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes „*Triftige Gründe sind insbesondere:*“ bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?

- 7.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 7.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 7.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?**
- 8. Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 – § 1 Abs. 5 Buchst. c**
- 8.1 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes *„Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,“* bei dessen Formulierung zur Erstellung des ersten präsentierfähigen Entwurfs Bezug genommen, der dann vom Schöpfer oder von den Schöpfern aus der Hand gegeben wurde, und erstmals zur Begutachtung und/oder Änderung in die Obhut einer zuvor an der Schöpfung dieses Satzes nicht beteiligten Person oder Personengruppe ging (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so das Zustandekommen des ersten Entwurfs nachvollziehen zu können)?**
- 8.2 Auf welche Vorgaben und/oder vorliegenden Tatsachen hat der Schöpfer oder haben die Schöpfer eines jeden Tatbestandsmerkmals des folgenden Satzes *„Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,“* bei dieser dann in Kraft getretenen Formulierung Bezug genommen (bitte hierbei jeden einzelnen dieser Schritte möglichst präzise darlegen, um so die Einflussnahme auf jedes Tatbestandsmerkmal der Endversion nachvollziehen zu können)?**
- 8.3 Welche Änderungen wurden zwischen dem in Frage 8.1 abgefragten ersten Entwurf und der in Frage 8.2 abgefragten endgültigen Version – ggf. aus der Erinnerung des/der Beteiligten – vorgenommen?**

Nach dem Wortlaut der Fragestellung bezieht sich die vorliegende Schriftliche Anfrage allein auf die Entstehung der im Einzelnen genannten Regelungen der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 130).

Die infrage stehenden Sätze der Verordnung entsprechen wörtlich denjenigen der Allgemeinverfügung „Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98 – nachfolgend: „Allgemeinverfügung“), sodass es im Rahmen der Entstehung der o.g. Verordnung keine Änderungen des Wortlauts gegeben hat. Im Einzelnen entsprechen jeweils § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Nr. 1 Satz 1 der Allgemeinverfügung (zu Frage 1), § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Nr. 1 Satz 2 der Allgemeinverfügung (zu Frage 2), § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung der Nr. 2 Satz 1 der Allgemeinverfügung (zu Frage 3), § 1 Abs. 4 der Verordnung der Nr. 4 der Allgemeinverfügung (zu den Fragen 4 und 6), § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung der Nr. 2 Satz 2 der Allgemeinverfügung (zu Frage 5), § 1 Abs. 5 der Verordnung der Nr. 5 der Allgemeinverfügung (zu Frage 7) und § 1 Abs. 5 Buchst. c Satz 2 der Verordnung der Nr. 5 Buchst. c Satz 2 der Allgemeinverfügung.

Zu den Einzelheiten der Regelungen in der Allgemeinverfügung wird auf deren amtlich veröffentlichte Begründung in BayMBl. 2020, Nr. 152 verwiesen. Darüber hinaus kann zur Entstehung der Regelungen in der Allgemeinverfügung mitgeteilt werden, dass den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie maßgeblich die Erkenntnisse des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zugrunde liegen.

Das LGL stützt sich bei Lageeinschätzungen und der Bewertung möglicher Maßnahmen neben der wissenschaftlichen Fachliteratur insbesondere auf Bewertungen und Empfehlungen des RKI, des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten sowie der Weltgesundheitsorganisation. Zudem gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen Instituten und Lehrstühlen der bayerischen Universitäten. Bei Bedarf führt das LGL auch eigene wissenschaftliche Studien durch.

Um die Pandemie einzudämmen, die Bevölkerung vor Ansteckung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, ist die Beschränkung von nicht notwendigen persönlichen Kontakten, bei denen es zu einer Übertragung des Virus kommen kann, eine geeignete, wirkungsvolle und je nach Intensität des Infektionsgeschehens ggf. notwendige Maßnahme. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um

ein neuartiges Virus, das ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf steigt mit zunehmenden Alter an – aber auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken. Auch die mitunter sehr lange Dauer, in der manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID-19 von anderen akuten Atemwegserkrankungen. Obwohl weltweit an vielen Stellen unter Hochdruck daran gearbeitet wird, steht noch kein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist bei engem Kontakt direkt oder als Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Ansteckungsfähigkeit wird ab 48 Stunden vor Auftreten der ersten Symptome angenommen – mit der höchsten Infektiosität am Tag vor dem Symptombeginn. Die Infektiosität hält mehrere Tage an. Die Infektion erfolgt vor allem als Tröpfcheninfektion, also die Übertragung über Tröpfchen, die beim Husten oder Niesen sowie beim Atmen und Sprechen entstehen und bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m leicht auf die Schleimhäute von Nase und Mund gelangen. Aus diesem Grund war die Regelung zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m, wo immer dies möglich ist, erforderlich.

Die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen war aufgrund des massiven Anstiegs und des bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen notwendig, um die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich zu gewährleisten und das damit einhergehende Infektionsgeschehen möglichst effektiv zu unterbinden. Die vorher erlassene Allgemeinverfügung zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. März 2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert durch Bekanntmachung vom 17. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83, hatte nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt. Erst durch die Ausgangsbeschränkung konnten das Infektionsgeschehen verlangsamt, die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle von COVID-19 über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen bei Vorliegen triftiger Gründe waren zur Versorgung der Bevölkerung, zur Wahrung grundrechtlich geschützter Belange und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit notwendig.

Die Schließung der Gastronomiebetriebe diente der Durchsetzung der Kontaktreduzierung, welche nötig war, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens einzudämmen, die Bevölkerung vor Ansteckung zu schützen und um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Dagegen sind bei Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen die Kontaktzeiten kurz, sodass hier das Infektionsrisiko in Abwägung mit den Belangen der notwendigen Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und den berechtigten Interessen der Gastronomieunternehmer vertretbar erschien.

Hinsichtlich der Ausnahme von sonstigen Dienstleistungen wie etwa des Besuchs von Friseurbetrieben ist zu ergänzen, dass aufgrund der Unmöglichkeit der Wahrung von 1,5 m Abstand zwischen Friseur und Kunde der Kontakt initial als zu risikoreich beurteilt wurde. Entsprechende Dienstleistungen konnten erst mit der Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zur Erstellung von Schutz- und Hygienekonzepten durch die Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) vom 1. Mai 2020 (BayMBI. 2020, Nr. 239) mit Wirkung vom 4. Mai 2020 wieder ermöglicht werden.